

# Ausnahmen vom LKW-Wochenend- und Nachtfahrverbot

September 2020



LAND  
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

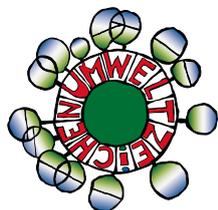
## Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof  
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg  
Postfach 527, 5010 Salzburg  
Telefon: +43 662 8042 3500  
Fax: +43 662 8042 3880  
E-Mail: [landesrechnungshof@salzburg.gv.at](mailto:landesrechnungshof@salzburg.gv.at)  
Internet: [www.lrh-salzburg.at](http://www.lrh-salzburg.at)

Medieninhaber: Land Salzburg  
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof  
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof  
Deckblatt: Landes-Medienzentrum/Grafik  
Herausgegeben: Salzburg, September 2020  
Zahl 003-3/208/28-2020

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei  
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Ausnahmen vom Wochenend-  
und Nachtfahrverbot

Koordinierte Prüfung mit anderen LRH

September 2020

003-3/208/28-2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen .....	7
1.1	Anlass der Prüfung.....	7
1.2	Gegenstand, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfung .....	7
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit .....	8
1.4	Aufbau des Berichts .....	8
2.	Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot für LKW .....	9
2.1	Fahrverbotskalender .....	10
3.	Ausnahmen von den Fahrverboten für LKW .....	11
3.1	Gesetzliche Ausnahmen.....	11
3.2	Behördliche Ausnahmen .....	11
4.	Das Verfahren zur Ausnahmegewilligung.....	14
4.1	Behörden und Abläufe .....	14
4.2	Anträge.....	16
4.3	E-Government-Anwendung und Schnittstellen .....	17
4.4	Bewilligungen .....	18
4.4.1	Anzahl.....	18
4.4.2	Abgaben und Gebühren.....	19
5.	Wirkung und Kontrolle der Fahrverbote .....	21
5.1	Wirkung .....	21
5.2	Beschreibung des Verlaufs.....	21
5.3	Kontrollen.....	22
6.	Verwaltungsstrafen.....	24
7.	Beurteilung .....	25
8.	Anhang .....	27
8.1	Datentabelle zu Abbildung 2 .....	27
8.2	Gegenäußerung .....	30

## Abkürzungsverzeichnis/Glossar

### A

Abs	Absatz
-----	--------

### B

BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde(n)

### E

ECA	European Court of Auditors - Europäischer Rechnungshof
etc	et cetera
EUR	ISO-Code für Euro (Währungseinheit)
ELAK	Elektronischer Akt
ELISA	Elektronischer Akt in der Salzburger Landesverwaltung

### F

Fachanwendung WFV	Applikation für Ausnahmen vom LKW-Fahrverbot
-------------------	--

### H

hzG	höchstzulässiges Gesamtgewicht
-----	--------------------------------

### K

KFG	Kraftfahrgesetz 1967
-----	----------------------

### L

LRH	Salzburger Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor oder Landesrechnungshofdirektorin
LRHG	Salzburger Landesrechnungshofgesetz in der geltenden Fassung

### S

SAP	Standardisiertes ERP-System (Unternehmens-Ressourcen-Planung) für alle Geschäftsprozesse in Unternehmen
StVO	Straßenverkehrsordnung

**W**

WFV	LKW Wochenendfahrverbot
-----	-------------------------

**Z**

zB	zum Beispiel
----	--------------

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Gesetzliche Ausgestaltung des Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbots .....	9
Tabelle 2: Ausnahmegewilligungen Wochenend- und Nachtfahrverbot .....	18
Tabelle 3: Zahl der vom Referat 6/09 bewilligten Ausnahmen und Stellungnahmen .....	19
Tabelle 4: Jährliche Anzahl verhängter Strafen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot.....	24
Tabelle 5: Datentabelle zu Verkehrsaufkommen von KFZ über 3,5 t.....	29

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Ablauf des Bewilligungsverfahrens .....	15
Abbildung 2: Verkehrsaufkommen von KFZ über 3,5 t.....	22

## 1. Prüfungsgrundlagen

### 1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Das Prüfthema wählte der LRH gemeinsam mit den Landesrechnungshöfen Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg. Die Prüfung ist Teil des Prüfprogramms des LRH für das Jahr 2020. Dieses hat der Direktor des LRH dem Landtag angezeigt. Der Auftrag lautete:

"LKW-Zählung auf Autobahnen - Einhaltung des LKW-Wochenendfahrverbotes (Koordinierte Prüfung mit anderen LRH)"

### 1.2 Gegenstand, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte die Vollziehung der Bewilligung von Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot. Dazu ermittelte der LRH im für die Ausnahmegewilligungen zuständigen Referat 6/09 Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle, im mit den Verkehrszählungen betrauten Referat 6/12 Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung, im Referat 6/01 (Zentrale Rechnungsstelle), in der IT des Landes Salzburg, bei der Verkehrsabteilung der Bundespolizei und bei der ASFINAG.

Ressortzuständige Regierungsmitglieder für den geprüften Geschäftsbereich waren im geprüften Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 30. Jänner 2018 Landesrat Johann Mayr, vom 31. Jänner bis 12. Juni 2018 Landesrätin Dr. Brigitta Pallauf und ab 13. Juni 2018 Landesrat Mag. Stefan Schnöll.

Um die Homogenität der Prüfungen anderer Bundesländer sicherzustellen, war ein Prüfer des LRH im vierten Quartal 2019 an der Prüfung des oberösterreichischen Landesrechnungshofs beteiligt.

Am 11. Februar 2020 fand das Startgespräch zur Prüfung mit den Leitern der Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr und dem Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle statt. Die Ermittlungen des LRH mündeten in einen Rohbericht, der im Juni 2020 fertiggestellt war. Die Schlussbesprechung zur Prüfung fand am 22. Juli 2020 statt.

### 1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, welche die ISSAI vorsieht. Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass der LRH eine Aussage nur über jene Sachverhalte tätigt, die er auch konkret geprüft hat. Grundlage der Beurteilung des LRH waren die Informationen, welche der LRH auf seine Anfragen erhielt.

Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften und beschriebenen Sachverhalte, ein Rückschluss auf andere Sachverhalte ist nicht zulässig. Die Prüfung orientierte sich am Fragengerüst, das der Oberösterreichische LRH gemeinsam mit anderen Landesrechnungshöfen bei seiner Prüfung angewendet hat. Statistische Methoden zur Stichprobenauswahl wendete der LRH nicht an; Stichproben traf der LRH durch bewusste Auswahl.

### 1.4 Aufbau des Berichts

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Quellen für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen sind - soweit nicht anders angegeben - der Landesrechnungshof oder das Amt der Salzburger Landesregierung.

## 2. Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot für LKW

- (1) Im Jahr 1960 führte Österreich Fahrverbote für bestimmte Lastkraftwagen (LKW) an Wochenenden und Feiertagen ein. Ein Grund dafür war die hohe Verkehrsdichte in diesen Zeiträumen und die durch den LKW-Verkehr verschärfte Kolonnenbildung auf den Straßen. Im Jahr 1995 wurde zudem ein Nachtfahrverbot für LKW eingeführt, um den durch LKWs verursachten Lärm zu reduzieren und einer Erhöhung der Schadstoffbelastung entgegenzuwirken.

Geregelt sind die oben angeführten Fahrverbote für LKW in § 42 StVO 1960. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

Verbotsart	Zeitraum	Fahrzeugtyp	höchst zulässiges Gesamtgewicht
Fahrverbot an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen	Samstag 15 bis 24 Uhr Sonntag 0 bis 22 Uhr Feiertag 0 bis 22 Uhr	Lastkraftwagen mit Anhänger	> 3,5 t (des Lastkraftwagens oder des Anhängers)
		Lastkraftwagen	> 7,5 t
		Sattelkraftfahrzeug	
		Selbstfahrende Arbeitsmaschine	
Nachtfahrverbot	Montag bis Sonntag 22 bis 5 Uhr	Lastkraftfahrzeug	> 7,5 t

Tabelle 1: Gesetzliche Ausgestaltung des Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbots

Die Fahrverbote umfassen:

- LKW mit Anhänger, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht (hzG) des LKW oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt,
- LKW, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t,
- an Samstagen von 15 bis 24 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 22 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen geht das Wochenendfahrverbot für LKW nahtlos in das Nachtfahrverbot für LKW von 22 bis 5 Uhr über.

## 2.1 Fahrverbotskalender

- (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im geprüften Zeitraum auf Grundlage von § 42 Abs 5 StVO 1960 jährlich ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen (Fahrverbotskalender). Ausnahmen können gemäß § 45 Abs 2 StVO 1960 beantragt werden. Im Bundesland Salzburg betraf der Fahrverbotskalender die Streckenabschnitte Loferer Straße B 178 von Lofer bis Wörgl und die Ennstalstraße B320 beginnend bei Straßenkilometer 4,5. Die Fahrverbote galten im Zeitraum Juli und August an Samstagen jeweils in der Zeit von 8 bis 15 Uhr außerhalb des Ortsgebiets in beiden Fahrtrichtungen. Das Wochenendfahrverbot schloss jeweils nahtlos an das Fahrverbot des Fahrverbotskalenders an.

### 3. Ausnahmen von den Fahrverboten für LKW

- (1) Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot für LKW gelten entweder per Gesetz oder bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

#### 3.1 Gesetzliche Ausnahmen

- (1) Vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sind per Gesetz generell ausgenommen:
- die Güterbeförderung von und zu Flughäfen oder im kombinierten Verkehr innerhalb eines Radius von 65 km von bestimmten Be- und Entladebahnhöfen,
  - Fahrten zu bestimmten vom Gesetz definierten Zwecken (zB Fahrten des Straßendienstes, des Bundesheeres und Fahrten mit lärmarmen Kraftfahrzeugen sowie die Beförderung von Gütern im kombinierten Verkehr von und zu bestimmten Be- und Entladebahnhöfen und -häfen) sowie
  - die Beförderung von frischen oder leicht verderblichen Lebensmitteln und damit verbundene Leer- und Rückfahrten.

Vom Nachtfahrverbot sind per Gesetz generell ausgenommen:

Fahrten des Straßendienstes, des Bundesheeres und Fahrten mit lärmarmen Kraftfahrzeugen sowie für die Beförderung von Gütern im kombinierten Verkehr von und zu bestimmten Be- und Entladebahnhöfen bzw. -häfen.

#### 3.2 Behördliche Ausnahmen

- (1) Über diese gesetzlichen Ausnahmen hinaus bedürfen Ausnahmen von den Fahrverboten für LKW einer behördlichen Bewilligung. Dabei gilt Folgendes:

Antragsberechtigt sind der Fahrzeugbesitzer oder die Person, für welche die Beförderung durchgeführt werden soll.

**Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot** kann die Behörde in Einzelfällen für die Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligen, wenn

- ein erhebliches persönliches Interesse - beispielsweise wegen einer schweren Körperbehinderung - oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellenden eine solche erfordert oder
- sich die gesetzlichen oder sonst obliegenden Aufgaben des Antragstellenden anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen
- und weder eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

Nach dieser Bestimmung müssen für die Bewilligung einer Ausnahme zwei Voraussetzungen vorliegen: Ein qualifiziertes Interesse des Antragstellenden an der Erteilung und kein spezifisches öffentliches Interesse, das gegen die Erteilung spricht. Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, hat die Behörde die Ausnahmegewilligung zu versagen.

**Ausnahmen vom Nachtfahrverbot** hat die Behörde für den Transport bestimmter Güter wie Milch oder Schlachtvieh, für bestimmte frische bzw. leicht verderbliche Lebensmittel oder für andere gesetzlich bestimmte Zwecke zu bewilligen.

In allen anderen Fällen hat die Behörde eine Ausnahme nur zu bewilligen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Fahrt besteht und im Antrag nachgewiesen wird, dass sich die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch andere Verkehrsmittel vermeiden lässt. In diesen Fällen kann die Behörde eine Bewilligung für die Dauer von höchstens sechs Monaten erteilen, wenn für diesen Zeitraum eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist.

Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, hat die Behörde eine Bewilligung bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen. In bestimmten Fällen kann die Behörde auch den Ersatz der dem Straßenerhalter aus Anlass der ausnahmsweisen Straßenbenützung erwachsenden Kosten und eine angemessene Sicherheitsleistung vorschreiben.

Im Bewilligungsverfahren räumt der Gesetzgeber dem Straßenerhalter Parteistellung ein. Diese Aufgabe nimmt für den Bund zB die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) und für das Land Salzburg das Referat 6/08 - Landesstraßenverwaltung wahr.

## 4. Das Verfahren zur Ausnahmegewilligung

### 4.1 Behörden und Abläufe

- (1) Angelegenheiten der Straßenpolizei fallen gemäß Artikel 11 B-VG in die Gesetzgebung des Bundes, ihre Vollziehung ist Landessache.

Zuständige Behörde für die Bewilligung einer Ausnahme für Fahrten innerhalb eines Verwaltungsbezirks ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB). Im Land Salzburg sind sechs BVB tätig - fünf Bezirkshauptmannschaften (BH) und der Magistrat der Stadt Salzburg.

Für die Bewilligung einer Ausnahme für Fahrten, die über einen Verwaltungsbezirk hinausgehen, ist die Landesregierung zuständig. Für Fahrten, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt; sie hat das Einvernehmen mit anderen betroffenen Landesregierungen herzustellen.

Für die Salzburger Landesregierung bearbeitete das Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle die Anträge auf Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot. Im geprüften Zeitraum waren dies im Durchschnitt rund 517 Anträge pro Jahr und eingeholte Stellungnahmen aus den Bundesländern von jährlich im Durchschnitt 511. Bei Fahrten aus anderen Bundesländern durch oder nach Salzburg nahm das Referat auf Anfrage der für die Ausnahmegewilligung zuständigen anderen Landesregierung schriftlich Stellung; in den Jahren 2015 bis 2018 waren dies jährlich im Durchschnitt rund 553 Stellungnahmen.

Im Referat wickelten zwei Mitarbeitende die Ausnahmeverfahren ab. Nach Schätzungen des Referats waren insgesamt 1,2 Vollzeitbeschäftigte (VZB) mit der Bearbeitung befasst. Die geleisteten Stunden wurden nicht auf Kostenträgern erfasst.

Die BVB bearbeiteten im geprüften Zeitraum rund 80 Anträge auf Ausnahme von LKW-Fahrverboten; deren Zahl bewegte sich zwischen 0 und 37 Fällen je BVB und Jahr.

Für straßenpolizeiliche Agenden ist das Referat 6/09 sachlich zuständige Oberbehörde der BVB. Angesichts der geringen Zahl der in den BVB bewilligten Ausnahmen ergab sich für das Referat für das Vorgehen der BVB bei der Bewilligung einer Ausnahme im

geprüften Zeitraum kein besonderer Koordinierungsbedarf und erfolgten Abklärungen im Einzelfall.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Ablauf des Bewilligungsverfahrens zu einer Ausnahme genehmigung:

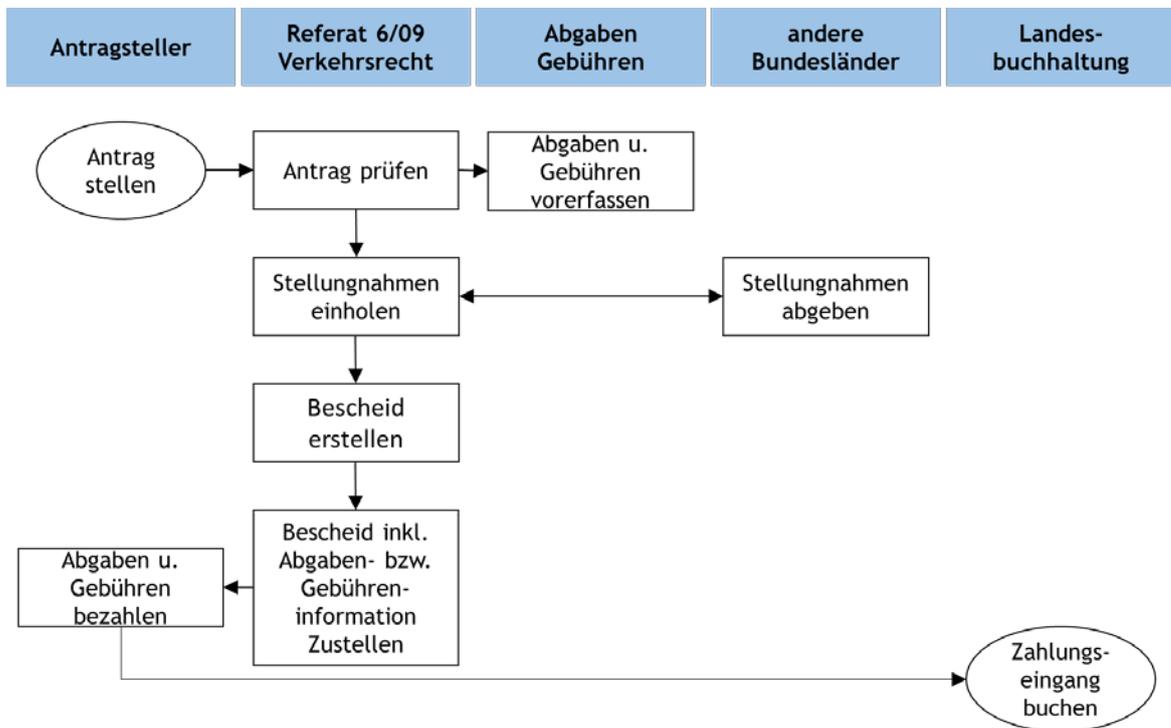


Abbildung 1: Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Aktenprüfung

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Die Anträge werden entweder über die Fachanwendung WFV oder außerhalb der Fachanwendung eingebracht; laufen die Anträge über die Fachanwendung, erfolgt die Portal-Registrierung und Anmeldung.
- Nach Einlangen des Antrages beim Referat 6/09 prüfen die Sachbearbeitenden die bewilligungsrelevanten Angaben und holen vom Antragstellenden bei Bedarf weitere Informationen ein.
- Verläuft die Fahrstrecke auch durch andere Bundesländer, stellen die Sachbearbeitenden das Einvernehmen mit diesen her (Einholen von Stellungnahmen).

- Ist der Sachverhalt festgestellt und liegen alle Stellungnahmen vor, wird der Bescheid erstellt und den Antragstellenden über die Fachanwendung WFV per E-Mail zugestellt. Der Bescheid enthält auch die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben und Gebühren.
- Mit der Bezahlung der Abgaben und Gebühren wird der Zahlungseingang im Rechnungswesen gebucht.

## 4.2 Anträge

- (1) Das Land Salzburg veröffentlichte im Internet Informationen zum Wochenend- und Nachtfahrverbot und über die Möglichkeiten, einen Antrag auf Ausnahme zu stellen. Diese Informationen konnten über eine Fachanwendung abgewickelt oder alternativ als Formular heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Der Einstieg in die Fachanwendung erfolgte über den bereitgestellten Link auf der Internetseite des Landes Salzburg; er führte zum Portal des Landes Oberösterreich. Ein Antragstellender konnte sich ausschließlich über die Eingabe eines Benutzernamens und eines Passworts anmelden. Bei der erstmaligen Anmeldung musste sich der Antragstellende zwingend mit Benutzernamen, Familiennamen, Vornamen und einer E-Mail-Adresse registrieren. Nach erfolgreichem Login konnten die Antragstellenden die erforderlichen Daten über ein Webformular übermitteln. Das System ordnete den Antrag in der Folge dem zuständigen Bundesland zu. Die Daten lagen grundsätzlich in einer strukturierten Form vor, eine automatisierte Verarbeitung erfolgte bislang nicht. Löschfristen für Daten der Antragstellenden waren in der Fachanwendung WFV nicht vorgesehen, eine Löschung von Daten erfolgte nicht.

Das Referat 6/09 bot neben der Antragstellung über die Fachanwendung auch die Antragstellung mittels Formular an. Das Formular konnte per E-Mail, per Post oder per Fax bei der zuständigen Behörde eingebracht werden. Wählten Antragstellende diese Form des Antrags, wies sie das Referat darauf hin, dass Anträge auch über die Fachanwendung möglich sind. Die mittels Formular eingebrachten Anträge erfasste das Referat nicht nachträglich in der Fachanwendung.

### 4.3 E-Government-Anwendung und Schnittstellen

- (1) Das Land Oberösterreich hatte die Fachanwendung WFV für die Abwicklung von Anträgen für Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot entwickelt und im Jahr 2003 in Betrieb genommen. Antragstellung, Stellungnahmen anderer Bundesländer, Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie die Evidenzhaltung der erteilten Bewilligungen wurden in einer Bescheid-Datenbank abgebildet. Auch die Exekutive kann im Zuge von Verkehrskontrollen mobil auf die Datenbank zugreifen und jene Bescheide abrufen, welche von den für Verkehr zuständigen Dienststellen in die Fachanwendung WFV hochgeladen wurden.

Die Fachanwendung stand allen Bundesländern kostenfrei mittels Portalverbund-Technologie zur Verfügung. Sie stellte eine österreichweite dezentrale Benutzerverwaltung unterschiedlichster Verwaltungseinheiten von Bund und Ländern dar. Gewartet wurde die Fachanwendung WFV durch das Land Oberösterreich; seit ihrer Inbetriebnahme wurde sie nicht funktional erweitert oder nennenswert angepasst.

Das Referat 6/09 setzte die Fachanwendung in den Fällen ein, in denen Antragstellende die Fachanwendung benutzten. Dabei diente die Anwendung auch dazu, bundesländerübergreifende Ansuchen zu bearbeiten.

Im geprüften Zeitraum wurden im Land Salzburg insgesamt 2.066 Anträge über die Fachanwendung eingebracht. Die sechs BVB im Land Salzburg setzten sie nicht ein.

Die Fachanwendung verfügte über keine Schnittstellen zu anderen Systemen wie SAP oder ELAK. Relevante Antragsdaten konnten nicht automatisiert mit den erforderlichen anderen Systemen transportiert werden. Das Referat 6/09 bearbeitete die Anträge außerhalb der Fachanwendung weiter. Dazu benutzte es das elektronische Aktenverwaltungssystem des Landes (ELISA). Das Referat musste Bescheide, Verwaltungsabgaben und Gebühren manuell zurück in die Fachanwendung laden. Weder der Antragstellende noch der Sachbearbeitende konnte Antragsdaten in der Fachanwendung korrigieren. Daten für erforderliche Korrekturen holten die Sachbearbeitenden per E-Mail oder telefonisch bei den Antragstellenden ein.

## 4.4 Bewilligungen

### 4.4.1 Anzahl

- (1) In den Jahren 2015 bis 2018 stellte sich die Zahl der bewilligten Ausnahme in der folgenden Tabelle wie folgt dar:

<b>Wochenend- und Nachtfahrverbot</b>						
<b>Anzahl Ausnahmebewilligungen</b>						
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Summe</b>	<b>Anteil</b>
Referat 6/09	535	419	450	585	1.989	96,27%
Magistrat Stadt Salzburg	12	11	11	3	37	1,79%
BH St. Johann im Pongau	5	3	4	8	20	0,97%
BH Tamsweg	1	4	5	1	11	0,53%
BH Salzburg-Umgebung	2	1	2	3	8	0,39%
BH Hallein	0	0	1	0	1	0,05%
BH Zell am See*	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>555</b>	<b>438</b>	<b>473</b>	<b>600</b>	<b>2.066</b>	<b>100%</b>

\* Die BH Zell am See führte keine eigenen Aufzeichnungen zu Ausnahmebewilligungen

*Tabelle 2: Ausnahmebewilligungen Wochenend- und Nachtfahrverbot*

*Quelle: Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle, BVB; Berechnung Landesrechnungshof Salzburg*

Die folgende Tabelle zeigt die vom Referat 6/09 bewilligten Ausnahmen, aufgeteilt nach Anträgen über die Fachanwendung WFV und außerhalb der Anwendung sowie die Zahl der vom Referat abgegebenen und eingeholten Stellungnahmen:

<b>Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle</b>						
<b>Anzahl Ausnahmegewilligungen</b>						
	2015	2016	2017	2018	Summe	Anteil
Fachanwendung WFV	335	283	262	303	1.183	59%
außerhalb der Fachanwendung	200	136	188	282	806	41%
<b>Gesamt</b>	<b>535</b>	<b>419</b>	<b>450</b>	<b>585</b>	<b>1.989</b>	<b>100%</b>

<b>Stellungnahmen</b>					
	2015	2016	2017	2018	Summe
Abgegebene Stellungnahmen	556	541	532	581	2.210
Eingeholte Stellungnahmen	553	501	446	543	2.043

Tabelle 3: Zahl der vom Referat 6/09 bewilligten Ausnahmen und Stellungnahmen

Quelle: Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle; Berechnung Landesrechnungshof Salzburg

In allen Fällen umfasste eine Bewilligung alle in den einzelnen Anträgen beantragte Zahlen von LKW; soweit mehrfache LKW-Fahrten beantragt wurden, wurde dies mit einer Bewilligung erledigt.

#### 4.4.2 Abgaben und Gebühren

- (1) Im Zuge der Bewilligung von Ausnahmen schrieben die Behörden den Antragstellenden Verwaltungsabgaben vor und hoben Gebühren ein.

Die Landesverwaltungsabgaben für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind im Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 und in der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 bis 30. April 2018 und danach in der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 geregelt.

Im Jahr 2018 wurden für die im Land Salzburg bewilligten Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot insgesamt 21.740 Euro an Verwaltungsabgaben vorgeschrieben und 9.404,40 Euro an Gebühren eingehoben.

Gebühren hoben die Behörden im Namen der Finanzbehörde ein und führten sie an die Finanzämter ab. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührengesetz 1957 festgelegt. Für eine Eingabe ist eine Gebühr von 14,30 Euro zu leisten. Werden in einer Eingabe mehrere Anträge gestellt oder in einem Bescheid mehrere Bewilligungen erteilt, ist die Eingabegebühr je Antrag und je Bewilligung zu entrichten. Für Anträge die über die Bürgerkarte erfolgen, sieht das Gebührengesetz seit Anfang des Jahres 2016 einen ermäßigten Tarif von 8,60 Euro vor.

Das Referat 6/09 Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle und die BVB haben nach eigenen Angaben im geprüften Zeitraum keine ermäßigten Gebühren eingehoben.

## 5. Wirkung und Kontrolle der Fahrverbote

### 5.1 Wirkung

- (1) Auf Basis der Verkehrsentwicklung und Überwachung werden hier die Auswirkungen der Fahrverbote beschrieben. Grundsätzlich erkennbar ist, dass der durchschnittliche Verkehr an Samstagen sowie an Sonntagen und Feiertagen auf Grund der Verbote deutlich zurückging.

Konkret diente das Wochenende vom 10. bis zum 13. August 2018 dem LRH dazu, die Wirkung der LKW-Fahrverbote im Land Salzburg darzustellen. Dieses Wochenende hatte auch anderen Landesrechnungshöfen in ihren Prüfungen als Beispiel gedient.

### 5.2 Beschreibung des Verlaufs

- (1) Der durchschnittliche tägliche Verkehr geht an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zurück. Der Schwerverkehr - KFZ über 3,5 t - reduziert dabei stärker. Wie Daten der Verkehrszählstelle A1 Salzburg Mitte bei KM 292,690 im Zeitraum Freitag 10.8. bis Montag 13.8. zeigen, sinkt der Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen von neun Prozent am Freitag auf drei Prozent am Samstag und zwei Prozent am Sonntag. Am Montag steigt der Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auf elf Prozent an. Der Einfluss des Wochenend- und Nachtfahrverbots lässt sich insbesondere an Zählstellen auf Autobahnen und Landstraßen nachvollziehen.

Folgende Abbildung zeigt die Verkehrsstärken des Schwerverkehrs - KFZ über 3,5 t von fünf ausgewählten Straßenabschnitten im Bundesland Salzburg.

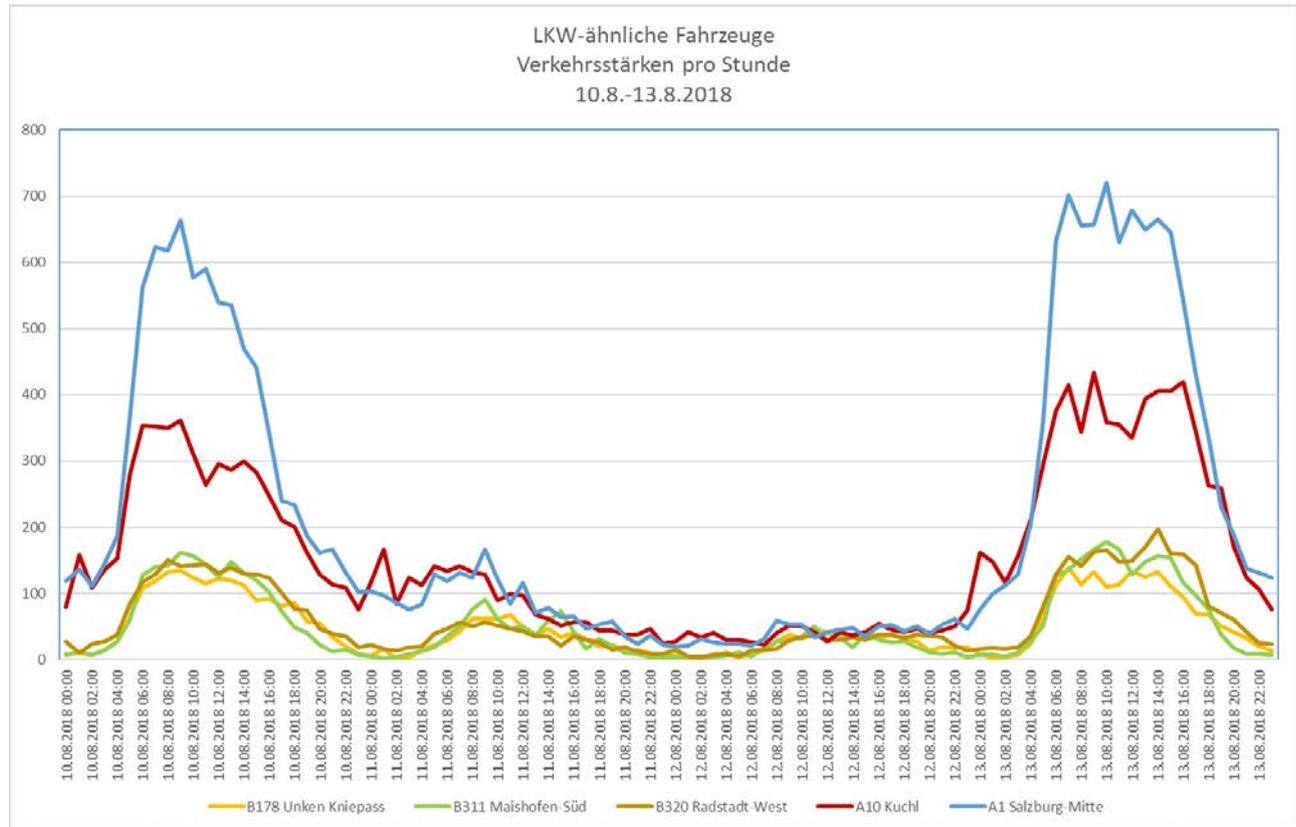


Abbildung 2: Verkehrsaufkommen von KFZ über 3,5 t

Quelle: ASFINAG, Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr; Darstellung Landesrechnungshof

Querverweis zur Datentabelle des Diagramms im Anhang Tabelle 5

### 5.3 Kontrollen

- (1) Zum Thema Überwachung der LKW-Fahrverbote hat der LRH Informationen der Landesverkehrsabteilung der Polizeidirektion Salzburg (LVA) eingeholt. Diese überwacht die Einhaltung der Verbote als Verkehrspolizei sowie im Rahmen der Vollziehung der StVO und der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. Zur LVA gehören auch die Autobahnpolizei Anif und St. Michael. Insgesamt verfügt die Landes-Verkehrsabteilung über rund 20 geschulte § 58a KFG-Prüfer für LKW-Kontrollen. Die Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbote für LKW werden im Zuge der Prüfung des technischen Zustandes von LKW sowie der Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten kontrolliert. Diese Überprüfungen fanden in der Regel werktags und tagsüber statt. Kontrollen wurden über die Autobahn-Kontrollstelle Kuchl und mittels mobiler Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen in Kuchl wurden im Auftrag des Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle geplant, gesteuert und abgewickelt. Zusätzlich kontrollierten bis zu zwei Streifenwagen täglich auf den Autobahnen und Landesstraßen im Land Salzburg auch in

der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen. Kontrolliert wurden die Ausnahmen von den Fahrverboten anhand der von den LKW-Lenkern mitgeführten Bescheide. Führte ein Lenker diesen Bescheid nicht mit, nutzte die Polizei den Zugriff zur Fachanwendung WFV und prüfte, ob überhaupt eine Ausnahme genehmigt wurde. Auf die Fachanwendung WFV wurde in der Regel über Notebooks zugegriffen. Bei Fehlen der Ausnahmebewilligung wurde die Weiterfahrt durch Einbehalten diverser Dokumente (Zulassungs-, Ladepapiere, Genehmigungen) verhindert bzw. lokal eingeschränkt. Weitere polizeiliche Maßnahmen waren Organstrafverfügung und Anzeigen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen eines lärmarmen Kraftfahrzeuges hat der LKW-Lenker mittels aktuell gültigem Zertifikat zu erbringen. Sollte dieses Dokument nicht vorliegen oder abgelaufen sein, muss der Lenker das „L“-Symbol entfernen oder überkleben.

## 6. Verwaltungsstrafen

- (1) Wird eine Übertretung des Wochenend- und Nachtfahrverbots festgestellt, wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Diese Verfahren führen die BH und in der Stadt Salzburg die Landespolizeidirektion Salzburg durch. Für den geprüften Zeitraum gaben drei der fünf BH im Land Salzburg und die Landespolizeidirektion Salzburg die Zahl der Strafbescheide wegen einer Übertretung des Wochenend- und Nachtfahrverbots mit 171 an. Eine BH meldete keine Zahlen. Zwei Strafbehörden führten über die jährliche Höhe keine Aufzeichnungen<sup>1</sup>. Demnach lag die Zahl der dem LRH gemeldeten Strafbescheide jährlich zwischen 33 und 50.

<b>Strafen Wochenend- und Nachtfahrverbot</b>					
<b>Anzahl verhängter Verwaltungsstrafen</b>					
	2015	2016	2017	2018	Summe
BH Hallein	25	31	32	37	125
BH St. Johann im Pongau	8	10	9	4	31
BH Tamsweg	0	1	5	1	7
LPD Salzburg*	-	-	-	5	5
BH Zell am See**	-	-	-	3	3
BH Salzburg-Umgebung***	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>	<b>42</b>	<b>46</b>	<b>50</b>	<b>171</b>

\* Die Landespolizeidirektion verhängte im Prüfzeitraum 5 Strafen, eine Aufteilung pro Jahr wurde nicht übermittelt

\*\* Die BH Zell am See verhängte im Prüfzeitraum 3 Strafen, eine Aufteilung pro Jahr wurde nicht übermittelt

\*\*\* Die BH Salzburg-Umgebung übermittelte keine Zahlen

*Tabelle 4: Jährliche Anzahl verhängter Strafen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot*

*Quelle: BVB, LPD Salzburg; Berechnung Landesrechnungshof Salzburg*

Die überdurchschnittlich hohe Zahl an Strafverfahren in der Bezirkshauptmannschaft Hallein erklärt sich aus der Tatsache, dass die Kontrollstelle Kuchl in diesem Bezirk liegt.

<sup>1</sup> Der LRH ordnete diese Zahlen in der Tabelle 4 dem Jahr 2018 zu.

## 7. Beurteilung

- (2) Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass alle Anträge für Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot für LKW in der Fachanwendung WFV abgewickelt werden. Das Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle sollte sicherstellen, dass alle Bescheide in der Fachanwendung gespeichert werden. Damit können die Exekutive und andere Bundesländer elektronisch auf alle Bescheide zugreifen.

Darüber hinaus regt der Landesrechnungshof an, mit der Fachanwendung landesweit alle Verfahren für Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot beim Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle zu konzentrieren oder zumindest die Zuständigkeit aller BVB auf eine BVB zu übertragen (Art. 15 B-VG).

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bundesländerübergreifende Fachanwendung WFV zu modernisieren. Dabei sollte das Antragsformular dynamisch aufgebaut und mit zusätzlichen Prüfroutinen versehen werden. Weiters sollten Daten automatisch von einer auf die anderen Anwendungen übertragen werden können; ein erster Schritt dazu wäre die Anbindung an das elektronische Aktenverwaltungssystem (ELISA).

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Einstieg in die Fachanwendung WFV mit Bürgerkartenfunktion zu erweitern (Handy-Signatur), wie dies das Land Oberösterreich anbietet. Außerdem sollte die Fachanwendung Anträge mit der Bürgerkartenfunktion gesondert ausweisen, um den ermäßigten Tarif laut § 11 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 vorschreiben zu können.

- (3) *Die LAD führte in ihrer Gegenäußerung aus, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Antragstellung über die Fachanwendung WFV bestand und es zu erwarten sei, dass weiterhin in gewissem Umfang Anträge außerhalb dieser Fachanwendung eingebracht würden. Eine lückenlose Übertragung der Anträge und Erledigungen stelle einen bedeutenden zusätzlichen behördlichen Aufwand dar.*

*Die Abteilung 6 begrüße die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Modernisierung der Fachanwendung, der Schaffung von Schnittstellen zur automatisierten Datenübertragung wie auch der Adaptierung und Anbindung der Anmeldung mittels Bürgerkarte.*

(4) Der Landesrechnungshof bekräftigt, dass die Exekutive im Zuge von Verkehrskontrollen nur jene Bescheide abrufen kann, die in der Fachanwendung verfügbar sind.

Die Argumentation der LAD, eine lückenlose Erfassung verursache einen bedeutenden zusätzlichen behördlichen Mehraufwand, kann der Landesrechnungshof nicht nachvollziehen. Der Anspruch auf Vollständigkeit der Daten in der Fachanwendung wird durch das Ignorieren des Vollständigkeitsgebots durch die geprüfte Stelle ad absurdum geführt. Die Verlässlichkeit der Fachanwendung ist nicht gegeben.

Der vermeintliche Mehraufwand auf Ebene der Verwaltung des WFV ist nicht nachvollziehbar. Der erschwerte Vollzug auf Ebene der Verkehrsüberwachungsorgane mangels Verlässlichkeit der Information macht das Verfahren aus gesamthafter Sicht teurer.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

## 8. Anhang

### 8.1 Datentabelle zu Abbildung 2

LKW-ähnliche Fahrzeuge Verkehrsstärken pro Stunde 10.8 - 13.8.2018

Zeitstempel	B178 Unken Kniepass	B311 Maishofen- Süd	B320 Radstadt- West	A10 Kuchl	A1 Salzburg- Mitte
10.08.2018 00:00	9	7	28	79	118
10.08.2018 01:00	10	11	10	158	136
10.08.2018 02:00	7	7	24	108	111
10.08.2018 03:00	15	14	27	136	145
10.08.2018 04:00	28	28	37	153	187
10.08.2018 05:00	64	60	84	280	368
10.08.2018 06:00	109	127	117	354	562
10.08.2018 07:00	118	140	129	352	623
10.08.2018 08:00	132	143	150	350	618
10.08.2018 09:00	135	161	141	361	663
10.08.2018 10:00	123	156	143	311	578
10.08.2018 11:00	115	144	144	264	590
10.08.2018 12:00	122	125	131	295	539
10.08.2018 13:00	120	148	139	287	536
10.08.2018 14:00	112	131	130	299	470
10.08.2018 15:00	90	120	129	283	441
10.08.2018 16:00	92	102	124	248	342
10.08.2018 17:00	81	73	101	211	240
10.08.2018 18:00	85	49	77	201	234
10.08.2018 19:00	58	40	74	161	187
10.08.2018 20:00	55	23	47	128	162
10.08.2018 21:00	34	12	39	114	166
10.08.2018 22:00	20	15	35	108	131
10.08.2018 23:00	8	7	18	76	102
11.08.2018 00:00	6	5	23	117	103
11.08.2018 01:00	16	2	16	166	97
11.08.2018 02:00	1	3	14	84	86
11.08.2018 03:00	4	9	18	123	75
11.08.2018 04:00	13	12	20	112	83
11.08.2018 05:00	23	18	39	141	128
11.08.2018 06:00	29	35	47	134	118
11.08.2018 07:00	43	50	57	141	131
11.08.2018 08:00	61	76	50	133	123

11.08.2018 09:00	62	91	56	128	166
11.08.2018 10:00	62	62	52	89	121
11.08.2018 11:00	68	46	47	100	84
11.08.2018 12:00	49	50	43	97	116
11.08.2018 13:00	37	36	35	68	71
11.08.2018 14:00	46	59	35	62	78
11.08.2018 15:00	34	73	21	52	64
11.08.2018 16:00	40	43	35	57	66
11.08.2018 17:00	31	16	30	57	47
11.08.2018 18:00	20	31	26	44	53
11.08.2018 19:00	22	21	15	44	58
11.08.2018 20:00	14	10	18	37	35
11.08.2018 21:00	15	8	12	38	24
11.08.2018 22:00	10	4	8	46	36
11.08.2018 23:00	5	4	8	24	22
12.08.2018 00:00	7	3	15	28	20
12.08.2018 01:00	2	4	5	41	21
12.08.2018 02:00	4	5	3	34	31
12.08.2018 03:00	3	4	7	40	26
12.08.2018 04:00	11	6	9	30	24
12.08.2018 05:00	3	11	5	30	24
12.08.2018 06:00	8	5	14	26	21
12.08.2018 07:00	14	17	15	23	31
12.08.2018 08:00	27	27	16	40	59
12.08.2018 09:00	37	29	30	51	53
12.08.2018 10:00	31	35	34	50	53
12.08.2018 11:00	45	50	36	42	34
12.08.2018 12:00	41	29	30	28	42
12.08.2018 13:00	31	34	30	41	45
12.08.2018 14:00	35	19	34	36	48
12.08.2018 15:00	42	39	30	42	35
12.08.2018 16:00	34	30	38	54	50
12.08.2018 17:00	38	26	38	45	53
12.08.2018 18:00	31	28	32	41	43
12.08.2018 19:00	27	18	37	47	50
12.08.2018 20:00	13	11	36	40	39
12.08.2018 21:00	19	9	34	44	53
12.08.2018 22:00	17	11	21	50	61
12.08.2018 23:00	18	3	13	74	47
13.08.2018 00:00	9	7	16	161	76
13.08.2018 01:00	2	7	17	147	100
13.08.2018 02:00	4	5	16	116	112
13.08.2018 03:00	7	11	18	157	128

13.08.2018 04:00	24	27	35	211	205
13.08.2018 05:00	65	51	81	295	361
13.08.2018 06:00	112	126	129	375	632
13.08.2018 07:00	139	136	155	414	701
13.08.2018 08:00	113	151	141	343	656
13.08.2018 09:00	132	167	163	433	657
13.08.2018 10:00	110	178	165	359	720
13.08.2018 11:00	113	167	147	355	630
13.08.2018 12:00	134	129	149	335	678
13.08.2018 13:00	125	148	170	394	650
13.08.2018 14:00	132	157	197	405	665
13.08.2018 15:00	111	154	160	406	646
13.08.2018 16:00	94	116	159	419	542
13.08.2018 17:00	69	97	142	344	429
13.08.2018 18:00	68	75	81	263	336
13.08.2018 19:00	50	37	70	259	230
13.08.2018 20:00	42	17	60	170	188
13.08.2018 21:00	33	9	42	123	137
13.08.2018 22:00	20	8	25	106	131
13.08.2018 23:00	14	7	24	76	124

Tabelle 5: Datentabelle zu Verkehrsaufkommen von KFZ über 3,5 t

Quelle: ASFINAG, Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr; Darstellung Landesrechnungshof

## **8.2 Gegenäußerung**



Herrn  
Direktor des Landesrechnungshofes  
Mag. Ludwig Hillinger  
Nonnbergstiege 2  
5010 Salzburg

Büro  
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20001-LRH/3102/6-2020  
Betreff

Datum  
10.08.2020

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2643  
buero-lad@salzburg.gv.at  
Dr. Petra Margon  
Telefon +43 662 8042-2428

Feststellungen zur Prüfung "Ausnahmen vom LKW-Wochenend- und Nachtfahrverbot"; Stellungnahme

Bezug: Zl. 003-3/208/27-2020 vom 27.7.2020

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Ausnahmen vom LKW-Wochenend- und Nachtfahrverbot“ kann auf Grund der Ausführungen der Abteilung 6 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu Punkt 7, 1. Absatz:

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Antragstellung über die Fachanwendung WFV, gerade bei Vorhaben, die sich nicht über mehrere Bundesländer erstrecken. Es ist daher zu erwarten, dass weiterhin in gewissem Umfang Anträge außerhalb dieser Fachanwendung (überwiegend per E-Mail) eingebracht werden. Eine lückenlose Übertragung der Anträge und Erledigungen stellt einen bedeutenden zusätzlichen behördlichen Aufwand dar. Daher wird die Abteilung 6 im Rahmen einer angestrebten Modernisierung der Fachanwendung (siehe Punkt 7., 3. Absatz) versuchen, dass eine vereinfachte Übertragung von Akten oder Dokumenten implementiert wird.

Zu Punkt 7, 3. Absatz:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Fachanwendung WFV zu modernisieren, wird von der Abteilung 6 begrüßt. Eine Umsetzung setzt eine gemeinsame Initiative aller Bundesländer unter Berücksichtigung der bisherigen fachlich-technischen Federführung des Landes Oberösterreich voraus. Was eine davon unabhängige Anbindung des elektronischen Aktenverwaltungssystems (Elisa) an die Fachanwendung auf Basis des derzeitigen technischen Standes

betrifft, wird eine Abklärung seitens der Abteilung 6 mit der landesinternen Informatik erfolgen.

Zu Punkt 7, 4. Absatz:

Wie vom Landesrechnungshof bereits ausgeführt wird, müsste die Fachanwendung Anträge mit der Bürgerkartenfunktion gesondert ausweisen, damit im Zuge der Sachbearbeitung überhaupt feststellbar wird, dass es sich hier um einen Antrag im Sinn des § 11 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 handelt. Inwieweit die aktuelle Fachanwendung dies ermöglicht, wäre mit dem Land Oberösterreich zu klären. Wenn hierfür eine Adaptierung der Fachanwendung erforderlich sein sollte, könnte dies im Zuge der oben angesprochenen generellen Modernisierung der Fachanwendung berücksichtigt werden.

Insgesamt stellen die Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes eine wertvolle Hilfe und Unterstützung für Verfahrensoptimierungen und eine Weiterentwicklung des Geschäftsbereiches der zuständigen Dienststelle dar.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Reinhard Scharfetter, MBA

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)



LAND  
SALZBURG



LRH

LANDESRECHNUNGSHOF